

Tischvorlage für die Sitzung des Unterausschusses am 13.02.2020

TOP 6.1 – Versiegelung durch Kies- und Schottergärten eindämmen – Biodiversität erhöhen;

Anfrage der Fraktion Bündnis 90/Die GRÜNEN v. 23.12.2019

Sitzungsvorlage 0377/2019/Kreis

Vor dem Hintergrund der Power-Point-Präsentation zur Thematik „Freiflächengestaltung / § 8 Abs. 1 BauO NRW“ im Ausschuss für Umwelt am 13.02.2020 werden die von der Fraktion Bündnis 90/Die GRÜNEN eingereichten Fragen wie folgt beantwortet:

1. Welche Maßnahmen werden ergriffen, um einerseits Kommunen, andererseits Bürger*innen über die Vorgaben aus der BauO NRW aufzuklären?

Durch Beratung im Rahmen von Bauantragsverfahren und mehrere Veranstaltungen hat der Kreis Borken über die Thematik informiert und die betroffenen Personen und Berufsgruppen sensibilisiert.

Ferner beteiligen sich bereits mehrere Kommunen an Förderprogrammen zur Erhöhung der Grünflächenanteile in Gewerbegebieten (z.B. „Grün statt Grau“).

Im Detail wird auf die Folien 8 und 9 der Power-Point-Präsentation verwiesen.

Dieser Weg soll weiter verfolgt werden.

2. Welche Maßnahmen werden durch die Kreisverwaltung ergriffen, um weiteren Verstößen gegen § 8 Abs. 1 BauO NRW entgegenzuwirken?

Durch Information und Aufklärung aller an baurechtlichen Verfahren Beteiligten wird der Kreis Borken für die Thematik sensibilisieren.

3. Könnte nach der Landesbauordnung im Einzelfall sogar der Rückbau bereits angelegter Steingärten angeordnet werden?

Die Anforderungen des § 8 Abs. 1 BauO NRW beziehen sich nur auf die nicht für bauliche Anlagen benötigten Flächen und beinhalten keine konkreten Anforderungen an die Qualität und Quantität der Wasserdurchlässigkeit und Bepflanzung/Begrünung.

Es ist im Einzelfall zu prüfen, ob ein ordnungsrechtlicher Eingriff trotz dieser geringen Anforderungen gerechtfertigt ist. Wenn dies bejaht wird, kann auch die Beseitigung ordnungsrechtlich angeordnet und durchgesetzt werden.

4. Wie geht die Kreisverwaltung grundsätzlich mit Verstößen gegen die BauO NRW um?

In jedem Einzelfall wird insbesondere unter Berücksichtigung der Schwere des Verstoßes und des betroffenen Personenkreises geprüft, ob und ggf. welche Maßnahmen einzuleiten sind. Dabei sind auf der Tatbestandsseite häufig Beurteilungsspielräume und auf der Rechtsfolgenseite mögliche Ermessensspielräume zu berücksichtigen.

5. In vielen Bebauungsplänen ist die maximal zu versiegelnde Fläche vorgegeben. Wie wird die Einhaltung kontrolliert? Wer ist dafür zuständig?

Die Einhaltung der in den Bauleitplänen der Kommunen festgesetzten Grundflächenzahl (GRZ) wird in Bauantragsverfahren vom Kreis Borken als Baugenehmigungsbehörde geprüft.